

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

der WIR Villingen-Schwenningen GmbH

Stand: April 2023

- NEUE TONHALLE
- NECKARHALLE
- THEATER AM RING
- FRANZISKANER
KULTURZENTRUM
- ALTES RATHAUS

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

des Amtes für Kultur der Stadt Villingen-Schwenningen (Amt für Kultur)

und

der WIR Villingen-Schwenningen GmbH

– im Folgenden Vermieter genannt –

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden 'Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen' (nachfolgend AVB genannt) gelten für alle Arten von Veranstaltungen, die im Theater am Ring, im Franziskaner Kulturzentrum, in der Neuen Tonhalle, in der Neckarhalle und im Alten Rathaus (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) stattfinden. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen durch das Amt für Kultur der Stadt Villingen-Schwenningen bzw. durch die WIR Villingen-Schwenningen GmbH (nachfolgend Vermieter genannt).

Die Veranstaltungsbedingungen gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese Veranstaltungsbedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden Kunden genannt) gelten nur, wenn der Vermieter sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

§ 2 Zweckbestimmung und Medienklausel

1. Die vom Vermieter überlassenen Versammlungsstätten sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Förderung der kulturellen Gestaltung sowie des gesellschaftlichen und politischen Lebens mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen und dergleichen.
2. Innerhalb dieser Zweckbestimmung können die Versammlungsstätten den Vereinen, Gesellschaften, Organisationen und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden. Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck der jeweiligen Versammlungsstätte entsprechen.
3. Bei politischen Veranstaltungen muss der Kunde die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestatten.
4. Die Versammlungsstätten stehen in erster Linie nichtwirtschaftlichen Vereinen (ideellen Vereinen) mit Sitz in Villingen-Schwenningen bei Nutzung im Rahmen ihres Zwecks sowie der Stadt Villingen-Schwenningen, der Hochschulen und deren Studienvertretung, Träger der freien Wohlfahrtspflege und Selbstschutzorganisationen mit Sitz in Villingen-Schwenningen nach Maßgabe des aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Der Belegungsplan ist für alle verbindlich und einzuhalten. Der Vermieter ist berechtigt, einzelne Räume in den Versammlungsstätten zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Der Veranstaltungsvertrag mit dem Vermieter bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Der Vermieter übersendet zu diesem Zweck auf elektronischem Weg eine Ausfertigung oder per Post zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde ergänzt notwendige Angaben im Vertrag (Vorsteuerabzugsberechtigung etc.), unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie unverzüglich an den Vermieter zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt das Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Erst mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch den Vermieter und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere im Vertrag oder in den Anlagen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Für Reservierungen und Optionen gilt die im Veranstaltungsvertrag getroffene Vereinbarung. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

§ 4 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind der Vermieter und der Kunde. Ist der Kunde nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als 'Veranstalter' zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Veranstaltungsbedingungen, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Vermieter bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Veranstaltungsvertrag samt Anlagen, insbesondere dieser AVB, obliegen, umzusetzen.
3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn im Vertrag als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe/Ausstellung angegeben ist.
4. Der Kunde hat dem Vermieter vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Baden-Württembergischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO) nach Maßgabe dieser AVB wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Versammlungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Vermieters hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Vermieter für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein. Der Vermieter übt neben dem Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter weiterhin das Hausrecht während der Dauer der

Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus.

5. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Vermieter benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Vermieter benannten Ansprechpartner unterstützt.

6. Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 5 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden/Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne erfragen und einsehen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieter. Der Kunde verpflichtet sich, die Vermieter über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieter und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

5. Soweit der Kunde nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Versammlungsstätte durch andere Kunden, deren Besucher und durch den Vermieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird. Der Vermieter hat nicht die Pflicht sicherzustellen, dass zeitgleich oder zeitnah in der Versammlungsstätte keine inhaltlich gleichen oder gleichartigen Veranstaltungen durchgeführt werden.

6. Der Vermieter ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase

und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen ist der Kunde/Veranstalter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Vermieter vom Kunden/Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde/Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter und der Vermieter können jederzeit verlangen, dass ein Übergabeprotokoll erstellt wird.

2. Vom Kunden/Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

§ 7 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus einer dem Vertrag beigefügten Leistungs- und Kostenübersicht. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit dem Vermieter bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Kunden, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte (§ 5 Ziffer 2 ist zu beachten).

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Kunde beim Vermieter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal bzw. durch die technischen Servicepartner des Vermieters angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Für den Auf- und Abbau bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen zu entnehmen.

5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde ebenfalls zu tragen.

6. Soweit im Veranstaltungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde das im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Entgelt einschließlich der Nebenkosten und die Kosten für sonstige Leistungen 30 Tage vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veranstaltung zu bezahlen. Sind gemäß dem Veranstaltungsvertrag mehrere Veranstaltungstage vorgesehen, so gilt als Zahlungsfrist der erste Veranstaltungstag für die gesamte Mietzeit als Zahlungstermin vereinbart.

7. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind der Vermieter und die vertraglich mit dem Vermieter verbundenen Gastronomieunternehmen berechtigt, vor der Veranstaltung eine Vorauszahlung für den gastronomischen Umsatz zu verlangen. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Tagungspauschalen.

8. Für eventuell anfallende Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Räumen, Flächen und Einrichtungen kann der Vermieter die Vorauszahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.

9. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen und durch den Vermieter ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder verrechnet.

10. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung unverzüglich auf das Konto des Vermieters zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 8 Karten(vor)verkauf

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt grundsätzlich dem Kunden. Die Verkaufsorganisation des Vermieters kann dem Kunden gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden. Dieser Service beinhaltet die Verwaltung, die Reservierung, den Eintrag in den Veranstaltungskalender der Stadt Villingen-Schwenningen, den Rechnungsverkauf, den Internetverkauf und den Vertrieb über die Vorverkaufsstellen im Regionalen Ticketing-Verbund 'Kulturticket Schwarzwald-Baar-Heuberg'.

2. Sofern der Kunde eine öffentliche Veranstaltung durchführt, für die er Karten in den Verkauf gibt, ist er verpflichtet, zumindest ein Kartenkontingent in Höhe von 10 % der Platzkapazität über die Vorverkaufsorganisation des Vermieters zu vertreiben.

3. Es gelten insoweit die Preislisten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für 'Kulturticket Schwarzwald-Baar-Heuberg'.

4. Wird die Veranstaltung abgesagt, ist der Vermieter berechtigt, bei Vorlage der an der (Vor)Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Kunden an die Besucher zurückzuerstatten.

§ 9 Kartensatz

1. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

3. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Direktion, Sicherheitskräfte, Feuerwehr oder Ordnungskräfte unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Über die von dem Vermieter ständig festgelegten Dienstplätze kann der Kunde nicht verfügen. Folgende Plätze sind daher für den Verkauf gesperrt und nicht im Kartensatz enthalten:

- Theater am Ring: Loge 1
- Franziskaner Konzerthaus: Reihe 13 / 313-316
- Neue Tonhalle: Reihe 8 / 258-261
- Neckarhalle: 4 Plätze je nach Bestuhlungsplan

§ 10 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der Einwilligung des Vermieters.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das bereits auf dem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.

3. Der Vermieter ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

4. Der Kunde hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht der Vermieter die Veranstaltung durchführt.

§ 11 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Bild-/Tonaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten, auch der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben und Gebühren

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutz- und -zeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

3. Der Kunde trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern und Gebühren. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

4. Die rechtzeitige Anmeldung sowie die fristgerechte Entrichtung von GEMA- (Gesellschaft für musikalische Aufführungs-

und mechanische Vervielfältigungsrechte) sowie GVL- (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA oder GVL, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA oder GVL-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA oder GVL gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 13 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsstätte einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht dem Vermieter und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.
2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch den Vermieter können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom Vermieter verlangt werden.
3. Die kostenlose Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Vermieters.

§ 14 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe erfolgt durch den Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zu Verfügung gestellt wird.
2. Beauftragt der Kunde keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt der Vermieter keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen werden die Abendkasse, der Einlass und die Garderobe ausschließlich von den Servicekräften des Vermieters übernommen. Die Übernahme einzelner Dienstleistungen aus dem Servicebereich ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Ebenso obliegt die Bewirtschaftung der Toiletten und Parkplätze dem Vermieter.
5. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
6. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Kunden für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 15 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Vermieter verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 16 Einlass- und Ordnungsdienstpersonal

1. Bei Veranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf darf als

Einlass- und Ordnungsdienstpersonal nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem der Veranstaltungsstätte auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Der Vermieter stellt, soweit nicht anders vereinbart, den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche behördliche Anforderungen bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe der §§ 39, 40 VStättVO Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und technische Fachkräfte auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 18 Haftung des Kunden

1. Der Kunde trägt für die Dauer der Nutzungszeit (während der Veranstaltung, Proben sowie bei Auf- und Abbau) die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte. Dies betrifft von ihm oder in seinem Auftrag durch Dritte eingebrachte Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegte Kabel und technische Einrichtungen.
2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, den Veranstalter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Mieter ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
3. Der Kunde stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Kunden, dem Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte
 - Personen- und Sachschäden in Höhe von mind. 1,5 Mio. Euro (eineinhalb Millionen Euro) und für
 - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro)
 abzuschließen und dem Vermieter durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 19 Haftung des Vermieters

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet der Vermieter nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch den Vermieter gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter ebenso wie der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 20 Absage/Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde bzw. der angegebene Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte, zu leisten:

Bei Absage von

- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- danach 80 %

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

2. Jede Absage des Kunden bedarf der Textform und muss innerhalb der genannten Fristen bei dem Vermieter eingegangen sein.

3. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 21 Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Vorauszahlungen, Kautions) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) durch die Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Personen- oder Sachschäden oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters drohen und diese Umstände für den Vermieter erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters wesentlich geän-

dert wird,

- e) der Kunde bei Vertragsabschluss den wahren Veranstaltungszweck nicht angegeben hat oder er verschweigt, dass die Veranstaltung durch/für eine politische Partei oder einen sonstigen Dritten durchgeführt oder wird,
- f) die vertraglich geforderte Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen bzw. nicht nachgewiesen wird
- g) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, verstößt,
- h) der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,
- i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- j) gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, verstoßen wird,
- k) Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt oder ernsthaft gefährdet werden.

2. Der Vermieter ist vor der Erklärung der außerordentlichen Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht der Vermieter von diesem Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Kunde eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Veranstalter der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Veranstalter sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen dem Vermieter angemessene Sicherheit leistet.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist. Ist der Vermieter für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“ oder sonstiger vergleichbarer Ereignisse, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Kunden/Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des

Kunden, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Absage/den Ausfall der Veranstaltung gemäß § 20 der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 23 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vermieter und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden bzw. Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Kunden/Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Vermieter zu. Der Kunde/Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Dem Vermieter und den von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Kunden/Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde/Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden/Veranstalters durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieteten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.

§ 26 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen.
2. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand vereinbart.
3. Der Vermieter erklärt sich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit.



WIRVS

Wirtschaft · Tourismus · Räume

Villingen-Schwenningen
im April 2023

Die Geschäftsführung

WIR Villingen-Schwenningen GmbH
Bertholdstraße 7
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0)7721 82-2391
Telefax +49 (0)7721 82-2397
info@vsraeume.de
www.wir-vs.de